

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis
Bierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts



und des Stadtrathes

Pulsnik.

Insertate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszelle (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Kamenz, Carl Dabertow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haast
stein & Bogler, Inhabildenan.
Kudolph Roffe und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 60.

29. Juli 1899.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. April 1898 verstorbenen Gutsbesizers **Karl Gottlob Winkler** in Großnaundorf wird nach Abhaltung des Schlußter-
mins hierdurch aufgehoben.
Pulsnik, am 24. Juli 1899.

Königliches Amtsgericht.
Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber.
Aktuar Hofmann

Bekanntmachung.

3000 Mark

Stiftungs-Capital soll vom 1. Januar 1900 zu 4 % auf mündelmäßige Hypothek ausgeliehen werden.
Gesuche sind bis **1. September 1899** in hiesiger Rathschreiberei einzureichen.
Pulsnik, am 27. Juli 1899.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die eingetretene heiße Witterung werden nachstehende Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1. Alle Aborte, Pissoirs, Düngergruben, Dungstätten, Senkgruben, Klärgruben und Schleusen, namentlich aber diejenigen in Fabriken, Gasthöfen und Herbergen, sind, solange die heiße Jahreszeit andauert, einer fortgesetzten und ausgiebigen Desinfektion mittels Eisenvitriols, karbolsaurem Kalk oder Chloralkali zu unterwerfen.
2. In allen Grundstücken ist für größte Reinlichkeit Sorge zu tragen und namentlich sind die Hofräume von allen faulenden und säulnißfähigen Substanzen rein zu halten.
3. Die zur Abführung der Schmutz- und Panschwässer dienenden Schleusen sind zur Ermöglichung raschen Abzugs der Schmutzwässer von jeder Verstopfung frei zu halten und zu diesem Behufe öfters zu reinigen und zu spülen.

Die städtischen Polizeibeamten sind mit der Controle über die sorgfältige Ausführung dieser im gesundheitlichen Interesse nothwendigen Maßnahmen beauftragt und werden Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark — oder entsprechender Haft belegt.
Pulsnik, am 28. Juli 1899.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Herr Dr. med. **Franz Böhme** in Kamenz

ist als Vertrauensarzt der **Versicherungsanstalt** für das Königreich Sachsen bestellt worden.
Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 17. Juli 1899.
J. B.: Dr. Streit.

Podenerkrankungen betreffend.

Die Erhebungen über die während der letzten Jahre amtlich bekannt gewordenen Podenerkrankungen innerhalb des Reichsgebietes haben ergeben, daß die Entstehung der Mehrzahl dieser Fälle auf die Einschleppung dieser Seuche aus dem Auslande (namentlich Rußland, Oesterreich und Italien) zurückzuführen ist. Vornehmlich sind es die in Deutschland Beschäftigung suchenden fremdländischen Arbeiter und unter diesen vorwiegend die zur Zeit der Ernte eingestellten landwirtschaftlichen Arbeiter, die vielfach an den Poden erkranken und zum Ausgangspunkte für weitere Seuchenfälle und sogar für kleinere Epidemien werden.

Das Königliche Ministerium des Innern hat deshalb angeordnet, daß fortan fremdländische Arbeiter aus Ländern, in welchen der allgemeine Impfschwang überhaupt nicht besteht oder erst in den letzten 10 Jahren eingeführt ist, einer möglichst baldigen, innerhalb drei Tagen nach der Ankunft vorzunehmenden Untersuchung zu unterziehen und diejenigen unter ihnen, welche sich nicht über eine in den letzten 10 Jahren vorausgegangene erfolgreiche Impfung oder überstandene Blatternkrankung ausweisen können, der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen sind.

Die Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, strenge über Einhaltung des vorstehend Verordneten zu wachen und bei Feststellung von Podenerkrankungen unter den vorerwähnten Ankömmlingen sofort nach Punkt 1 der in der Oesterländischen Sammlung Band 8 Seite 2 abgedruckten Ministerialverordnung vom 19. Januar 1886 an den Königlichen Bezirksarzt binnen 24 Stunden die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 10. Juli 1899.
von Erdmannsdorff.

Montag, den 31. Juli 1899, nachmittags 3 Uhr,

gelangen im hiesigen **Gasthose zum sächsischen Hof** — als in dem hierzu erwähnten Versteigerungslokale — 80 Flaschen Rothwein, 37 Flaschen Weißwein, 27 Fl. Champagner, 35 Fl. Portwein und Madeira, 40 Fl. verschiedene andere Weine, 33 Fl. Cognac, 10 Fl. Rum, verschiedene Liqueure, Essenzen und Schnapsorten, sowie 67 Fl. Limonade und Sodawasser gegen Baarzahlung zur Versteigerung.
Pulsnik, den 28. Juli 1899.

Sekretär Kunath, Ger.-Vollzieher

Die Laden-schluß-Frage.

Zu denjenigen Vorlagen der laufenden Reichstagesession, welche in Folge der Sommervertagung des Reichstages noch nicht zur Erledigung gebracht werden konnten, gehört bekanntlich auch die Gewerbeordnungsnovelle, welche zunächst in der Commission fertiggestellt worden ist. Letztere hat nun mehrere nicht unerhebliche Abänderungen an dem Regierungsentwurfe vorgenommen, von denen wohl als die bemerkenswerthe die der Laden-schlußstunde geltenden Commissionsbeschlüsse erscheinen. Dieselben zielen in ihrem Kernpunkte auf den obligatorischen einheitlichen Laden-schluß im ganzen Reiche von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, allerdings mit gewissen Ausnahmen, die schließlich jedoch nicht sehr belangreich sind. Die Regierungsvorlage dagegen wollte, daß während bestimmter Stunden in der Zeit zwischen abends 8 und morgens 6 Uhr, eventuell auch zwischen abends 9 und morgens 7 Uhr die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein sollten, falls mindestens zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber einen dahingehenden

Antrag bei der höheren Verwaltungsbehörde stellen würden. Unbedingt muß dieser Fassung der Bestimmungen über den Laden-schluß seitens der Regierungsvorlage der Vorzug gegenüber den Commissionsbeschlüssen gegeben werden, denn die letzteren wollen eine wichtige Frage des practischen Lebens nach einer gleichförmigen Schablone regeln, ein höchst bedenkliches Unterfangen. Man braucht nur das Eine zu bedenken, wie verschieden die Lebensgewohnheiten und die Lebensbedürfnisse im deutschen Vaterlande sind, um zu finden, daß eine einheitliche obligatorische Laden-schlußstunde für das ganze Reich in der Praxis eigentlich gar nicht durchzuführen wäre. Geht man aber auf die Einzelheiten dieser Frage ein, so ergibt sich, daß die Commissionsbeschlüsse zu gar manchen Bedenken Anlaß geben. So wird in ihnen z. B. gar kein Unterschied zwischen der Großstadt, der Kleinstadt und dem platten Lande gemacht, es ist aber doch klar genug, daß die großstädtische Bevölkerung theilweise ganz andere Bedürfnisse und Gewohnheiten hegt, als die Bevölkerung der kleinen Städte oder vollends der Dörfer. Ferner berücksichtigen die Commissionsbeschlüsse nicht im mindesten die

Jahreszeiten, während doch hier ebenfalls ein Unterschied gemacht werden muß; im Sommer empfiehlt sich im Allgemeinen ein zeitigerer, im Winter ein späterer Geschäfts-schluß. Weiter scheeren die Commissionsbeschlüsse die Verkaufsgeschäfte einfach über einen Kamm, ganz unbekümmert, um deren doch überaus verschiedenen Charakter, der dann auch wieder ganz verschiedene geschäftliche Gewohnheiten bedingt. So könnte z. B. ein Laden, in welchem Sammet- und Seidenwaaren verkauft werden, gewiß schon um 8 Uhr abends schließen, ohne daß der Geschäftsinhaber von einem solchen zeitigen Schluß besondere Nachteile für sich zu befürchten hätte, denn die Natur seines Geschäfts würde sich mit einer solchen zeitigen Schlußstunde vertragen, für einen Cigarrenladen dagegen würde selbst ein 9 Uhr-Laden-schluß meistentheils noch zu zeitig sein und dann für seinen Besitzer zu empfindlichen Schädigungen führen, wickelt sich doch bei den Cigarren-äbtlern wenigstens in den größeren Städten der hauptsächlichste Geschäftsverkehr erfahrungsmäßig erst in den späteren Abendstunden ab.

Dabei gilt zu erwägen, daß ein solcher allgemeiner